

Satzung über die Betreuung von Kindern im Kindergarten Kinderinsel der Gemeinde Abtsteinach

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBI. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBI. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBI. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBI. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBI. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBI. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBI. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBI I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBI I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Abtsteinach am 02.02.2024 die folgende Satzung beschlossen:

über die Betreuung von Kindern im Kindergarten Kinderinsel der Gemeinde Abtsteinach (Benutzungssatzung)

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Abtsteinach unterhält die kommunale Tageseinrichtung für Kinder als öffentlich-rechtliche Einrichtung. Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In der Tageseinrichtung für Kinder werden gem. § 25 HJKGB betreut:

Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d.h. bis zur tatsächlichen Einschulung mit Beginn des Schulbesuchs oder der Schließungszeit in den Sommerferien) in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder soll die Erziehung in der Familie ergänzen und unterstützen und die Gesamtentwicklung des Kindes durch kontinuierliche, allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit soll ermöglicht werden. Durch differenzierte Erziehungs- und Bildungsarbeit soll die geistige, seelische, emotionale und körperliche Entwicklung von Kindern angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen gegeben werden. Die Kinder sollen sich zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen entwickeln. Die Förderung soll sich dabei am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen die pädagogischen Fachkräfte und die Erziehungsberechtigten sowie die anderen an der Bildung und Erziehung eines Kindes beteiligten Institutionen im Rahmen einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft partnerschaftlich zusammenarbeiten. Diese Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und die Mitwirkung der einzelnen Beteiligten voraussetzt, ist ein wesentlicher Bestandteil der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder.
 - (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem jeweiligen Pädagogischen Konzept der Tageseinrichtung für Kinder und den gesetzlichen Vorschriften

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Abtsteinach ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben und mit dem/der/den Erziehungsberechtigten im Ortsgebiet wohnen, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Abtsteinach auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung für Kinder besteht nicht.
- (3) Bei Abmeldung der Hauptwohnung i. S. des Melderechts aus der Gemeinde Abtsteinach erlischt die Berechtigung zum Besuch der Einrichtung für Kinder spätestens 8 Wochen nach Abmeldedatum. (siehe auch § 3 (1) Nr. 3 der Kostenbeitragssatzung)

§ 4 Aufnahmeantrag

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder digitaler Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde entschieden.
- (2) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zur Kenntnis genommen haben; § 7 bleibt unberührt.

Ferner ist nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen. Ebenso ist der Nachweis des altersgemäßen Impfschutzes gemäß den Empfehlungen der ständigen Impfkommission oder der schriftliche Nachweis einer entsprechenden ärztlichen Beratung (§ 34 Abs. 10a IfSG) zu erbringen.

§ 5 Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen oder digitalen Antrag gem. der Reihenfolge, die sich aus den im Anhang 1 befindlichen Dringlichkeitskriterien ergibt.
- (2) Sofern zeitnah kein freier Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht, erfolgt die Aufnahme in die Warteliste, die gemäß den Satzungsregelungen zunächst bei der Vergabe frei gewordener Kinderbetreuungsplätze berücksichtigt wird.
- (3) Ortsfremde Kinder können grds. nur in die Einrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Einrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 6 Betreuungszeiten

(1) Die Einrichtung für Kinder ist an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Regelbetreuung:

Montag - Freitag

07.30 Uhr - 13.30 Uhr

- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Die Einrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
 - a. während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für 3 Wochen,
 - b. während der gesetzlich festgelegten Weihnachts-, Oster- und/ oder Herbstferien in Hessen für jeweils bis zu 1 Woche

- c. in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
- d. an weiteren zuvor festgelegten Tagen, z. B. Brückentagen
- e. wegen Fortbildungsmaßnahmen des Personals, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt, Betriebsausflug, Streiks und vergleichbaren Gründen.
- (4) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.
- (5) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Abtsteinach und durch Aushang in der Einrichtung für Kinder.

§ 7 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

- (1) Kinder, die an nicht nur vorübergehenden ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer k\u00f6rperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bed\u00fcrfen, k\u00f6nnen nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen F\u00f6rderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und s\u00e4chlichen Voraussetzungen daf\u00fcr vorliegen.
- (2) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Einrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
- (3) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Einrichtung für Kinder vorzulegen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Einrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Insbesondere ist nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen.
- (5) Kinder mit ansteckenden Erkrankungen und Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder grds. nicht besuchen bzw. erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 8 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sollen die Einrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.
- (2) Im Verhinderungsfall haben die Erziehungsberechtigten das Kind zeitnah bei der Leitung oder den zuständigen Fachkräften der Kindertageseinrichtung zu entschuldigen. Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 08.30 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind in sauberem Zustand und in jahreszeitlich angemessener Kleidung in die Tageseinrichtung für Kinder zu bringen.
- (5) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (7) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 IfSG) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3 bzw. den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wie § 34 IfSG.
- (8) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (9) Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind pünktlich nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen.

§ 9 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Terminvereinbarung in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Die Leitung der Einrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 10 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 11 Kostenbeiträge

Für die Betreuung in der Einrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Gemeindeverwaltung Abtsteinach vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, wiederholte Störung der Betriebsabläufe, wiederholte Gefährdung von sich selbst oder anderer Kinder, des Personals oder Dritter z. B. durch unberechenbares Verhalten kann das Kind von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen oder in eine andere Kindertageseinrichtung umgesetzt werden.

Ein Ausschluss von der weiteren Betreuung kann auch erfolgen, wenn eine unzumutbare Belastung oder Störung des Kindergartenbetriebes durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten insbesondere bei einer gestörten Erziehungspartnerschaft und einem zerstörten Vertrauensverhältnis gegenüber dem Fachpersonal der Einrichtung entstanden ist.

Vor dem Ausschluss ist die Möglichkeit der Umsetzung in eine andere Kindertageseinrichtung zu prüfen. Der Ausschluss oder gegebenenfalls die Umsetzung

wird durch Verwaltungsakt verfügt. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung. Vor eine Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.
- (5) Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Kind wiederholt (dreimal im Monat) ohne nachweisbaren akuten Verhinderungsgrund nicht pünktlich abgeholt wird.
- (6) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt nach entsprechender Mahnung und Verweis auf die Kostenübernahmemöglichkeit nach § 90 SGB VIII das Anrecht den bisher eingenommenen Platz, soweit die Betreuung nicht der Freistellung von der Kostenbeitragspflicht unterfällt, mit der Bekanntgabe durch Bescheid an das Kind vertreten durch die/den Erziehungsberechtigte/n. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.

§ 13 Gespeicherte Daten

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 - 1. Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse,
 - 2. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Erziehungsberechtigten,
 - 3. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 - 4. Angaben zum Impfstatus des Kindes,
 - 5. Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss,
 - 6. Kontaktangaben zum zuständigen Hausarztes oder Kinderarzt,
 - 7. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt besuchen,
 - weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.).

Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Fachpersonal sog. Entwicklungsportfolios anfertigen muss, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachzukommen. Fotos oder Videos der Kinder für diese Dokumentation dürfen nur mit der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten angefertigt und verwendet werden. Die Erziehungsberechtigten haben dazu schriftlich ihr Einverständnis zu erklären. Sie haben ein Einsichtsrecht. In der Tageseinrichtung für Kinder werden also persönliche Daten von Kindern im geschützten Rahmen erfasst, verarbeitet und mit anderen Fachkräften besprochen, soweit dieses zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages notwendig ist.

Dazu werden erfasst

- · persönliche Daten des Kindes nach Abs.1,
- die k\u00f6rperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes und sein Verhalten, • seine famili\u00e4re Situation (z. B. Geschwister, alleinerziehendes Elternteil),
- evtl. chronische, akute oder ansteckende Krankheiten oder Behinderungen des Kindes,
- Foto- oder Videodokumentation
- (2) Grund, Form und Verwendung der Datenerfassung ist:
- (2.1) Grund der Datenerfassung
- · als Grundlage für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte,
- zur Qualitätsverbesserung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Tageseinrichtung für Kinder,
- um eine individuelle Förderung des Kindes zu ermöglichen,
- · aus Fürsorgepflicht gegenüber dem Kind gemäß § 8a SGB VIII,
- · zur digitalen Speicherung.
- (2.2) Die Daten werden in folgender Form erfasst
- · als schriftliche Dokumentation.
- · als Foto oder Video (Einverständniserklärung Bilddokumentation),
- · zur digitalen Speicherung.
- (2.3) Die erhobenen Daten werden wie folgt verwendet
- in Teambesprechungen, Supervision und Fachberatung innerhalb der Tageseinrichtung für Kinder,
- in Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten des Kindes.
- in Gesprächen mit anderen Fachkräften, die für die Förderung und das Wohlergehen des Kindes zuständig sind (z. B. Therapeuten, Ärzten, Familienhelfern, Frühförderstelle, Jugendamt, berechtigte Behörden),
- · zum Übergang in die Schule.
- (3) Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Datenweitergabe an andere Institutionen wird bei Bedarf gesondert eingeholt.
- (4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge und zur Erfüllung des Betreuungsbildungs- und Erziehungsauftrages weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Abtsteinach soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der (DS-GVO) und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Gemeinde unter www.abtsteinach.de/datenschutzerklaerung/ einsehbar sind.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Abtsteinach, den 02.02.2024

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Abtsteinach

Angelika Beekenbach Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Abtsteinach im Amtsblatt der Gemeinde Abtsteinach (namentlich "Hardbergbote") vom 01.03.2024 bekannt gemacht. Sie ist somit am 01.03.2024 in Kraft getreten.

Abtsteinach, den 01.03.2024

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Abtsteinach

Angelika Beckenbach

Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Benutzungssatzung des Kindergartens Kinderinsel der Gemeinde Abtsteinach Beschluss Gemeindevertretung 02.02.2024

Für die Erstebelegung gem. den nachfolgenden Kriterien werden alle Anmeldungen, die bis 02.02.2024 abgegeben wurden, berücksichtigt.

Es können insgesamt bis zu 20 Kinder aufgenommen werden.

Jeder Schuljahrgang wird für sich gesondert betrachtet (01.07.-30.06)

Es ist auf eine Altersdurchmischung zu achten. Je Jahrgang ca. 4-6 Kinder, möglichst in gleichem Verhältnis Junge/Mädichen

Voraussichtliche	Platzverteilung
------------------	-----------------

Geburtsdatum 01.07.2018 - 30.05.2019	5 Kinder
Geburtsdatum 01.07.2019 - 30.05.2020	5 Kinder
Geburtsdatum 01.07.2020 - 30.05.2021	5 Kinder
Geburtsdatum 01.07.2021 - 30.06.2022	5 Kinder

20 Kinder

Im Rahmen einer möglicherweise genehmigten Überbelegung durch das Jugendamt werden die zusätzlichen Plätze altersübergreifend an das Kind/die

Kinder mit der nächst höchsten Punktzahl vergeben.

Die Platzvergabe erfolgt anhand der nachstehenden Punktevergabe, Insofern es pro Jahrgang mehr Anmeldungen als Plätze gibt:

Dieses Kriterium gilt nur für Kinder mit Geburtsdatum im Zeitraum: 01.07.2018-30.06.2019

Kinder von der Warteliste, die bisher noch keinen Kindergartenpfatz haben, unabhängig von den nachfolgenden Kriterien, da diese Kinder im Jahr vor dem Schulbeginn eine besondere Betreuung benötigen

20 Punkte

Dieses Kriterium gilt nur für Kinder mit Geburtsdatum 01.01.2020-30.05.2021

Kinder von der Warteliste, die obwohl sie bereits 3 Jahre alt sind bzw. bis zum 30.06.2024 3 Jahre alt werden einen Platz bei der Tagesmutter

belegen.

10 Punkte

erwerbstätig Alleinerziehende

7 Punkte

oder in Ausbildung, Studium

7 Punkte

beide Elternteile Erwerbstätig

beide Vollzeit ein Elternteil Vollzeit, ein Elternteil >/= 25 Stunden pro Woche ein Elternteil Vollzeit, ein Elternteil < 25 Stunden pro Woche 5 Punkte 4 Punkte 3 Punkte

SGB II Bezug beider Efternteile oder alleinlebender Efternteil

1 Punkt

Kommunales, ehrenamtliches Engagement der Sorgeberechtigten in Abtsteinach (aktives Mitglieder der Einsatzabteilung FFW, gemeindliche

Gremien, Vereinsvorstand, Abteilungsleiter, Trainer, u.S.)

je Elternteil 1 Punkt

Mitarbeiterkind

bekommt Immer einen Platz, auch bei Wohnort außerhalb von Abtsteinach (Die Kostenbeiträge und Entgelte sind gem. Kostenbeitragssatzung vom Mitarbeiter zu zahlen)

Kriterien bel gleicher Punktezahl:

a) im gleichen Schuljahrgang bei der Vergabe verfügbaren Plätze:

nach Alter b) bei Vergabe der zusätzlichen Plätze:

nach geschlechtlicher Durchmischung nach Alter

Sonstiges:

Zum Nachweis bestimmter Sachverhalte können von der Verwaltung der Gemeinde Abtsteinach entprechende Belege angefordert werden. Bei Veränderungen zu den vorgelegten Nachweisen muss die Gemeindeverwaltung umgehend informiert werden.

Die Bewertung der Kriterien für die Belegung zum folgenden Kindergarteniahr erfolgt jährlich zum 31.03.

Die Zusagen an die Erziehungsberechtigten werden Anfang April eines Jeden Jahres erteilt.